

Duldung von rechtswidrigem Gehwegparken

Abfrage in 105 Städten nach Bundesland

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat alle 82 deutschen Großstädte sowie die jeweils fünf größten Städte jedes Bundeslandes zu verschiedenen Aspekten des Parkraummanagements befragt. Die Ergebnisse werden fortlaufend ausgewertet und veröffentlicht. Die vorliegende Auswertung untersucht die Duldung von rechtswidrigem Gehwegparken. Konkret wurde folgende Frage gestellt:

„Wie viel Restgehwegbreite muss verbleiben, damit Gehwegparken geduldet wird?“

Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse

Die Auswertung dokumentiert, dass zahlreiche Städte das verbotswidrige Parken auf Gehwegen trotz sehr geringen Restgehwegbreiten nach wie vor tolerieren. Dabei werden zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen des Fußverkehrs in Kauf genommen. Nur 33 der 105 befragten Städte geben an, das rechtswidrige Parken auf Gehwegen grundsätzlich nicht zu dulden. In der letzten Abfrage aus 2023 haben 26 Städte bestätigt dies grundsätzlich nicht zu dulden.

Laut technischen Regelwerken muss ein Gehweg im Regelfall mindestens 2,50 Meter breit sein. **Diese Vorgabe ignorieren die meisten Städte jedoch.** Sobald diese Regelbreite durch unerlaubtes Gehwegparken unterschritten wird, ist der Begegnungsverkehr nur noch eingeschränkt möglich. Zu spüren bekommen das vor allem Menschen, die auf Rollator, Rollstuhl oder Kinderwagen angewiesen sind. **Die systematische Duldung und die systematische Nicht-Ahndung von Falschparkenden auf Gehwegen sind nach Rechtsauffassung der DUH rechtswidrig.** Falschparkende auf Gehwegen verdecken die Sicht und zwingen Menschen zum Ausweichen auf die Straße. Dadurch entstehen lebensgefährliche Situationen.

Besonders kritisch sind die Angaben aus **Braunschweig, Paderborn** und dem saarländischen **St. Ingbert** zu bewerten: Hier wird rechtswidriges Parken auf Gehwegen laut Auskunft bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 1,00 Meter toleriert. **Lübeck** gibt an, verbotswidriges Parken auf Gehwegen in einigen Bereichen sogar bis zu einer Restgehwegbreite von 90 Zentimetern zu dulden. Die Stadt **Jena** hat bundesweit die fußverkehrsfeindlichste Regelung unter allen abgefragten Städten und gibt an, sich mit lediglich 50 Zentimetern Restgehwegbreite zufrieden zu geben und erst darunter die Behinderungen zu beseitigen.

Forderungen der Deutschen Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine systematische und konsequente Ahndung von Gehwegparken. Dem Kfz-Verkehr wird ein großer Teil des öffentlichen Raums zugesprochen. Zusätzlich nehmen Autos erheblichen Raum in Anspruch, der anderen Verkehrsträgern wie dem Fahrrad- und Fußverkehr zugeordnet ist. Der erste Schritt einer notwendigen Neuverteilung des öffentlichen Raums liegt in der konsequenten Durchsetzung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gehwege sind für den Fußverkehr da. Eine Duldung von illegalem Gehwegparken sollte unter keinen Umständen stattfinden. In Fällen, in denen der Fußverkehr durch illegal abgestellte Kfz gefährdet oder behindert wird, müssen diese Fahrzeuge konsequent abgeschleppt werden. Eine Behinderung liegt bereits dann vor, wenn der Gehweg in seiner Funktion eingeschränkt ist. Eine Ahndung des Gehwegparkens reicht nicht aus, eine Beseitigung der Behinderung durch Abschleppen muss unverzüglich veranlasst werden.

Darüber hinaus können weitere Maßnahmen ergriffen werden, um unerlaubtem Gehwegparken vorzubeugen. [Nach einer juristischen Kurzeinschätzung](#) im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe gehören dazu neben kurzfristig verstärkten und konsequenten Kontrollen vor allem auch bauliche Maßnahmen, um Fußgängerinnen und Radfahrende zu schützen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber räumt dem Gehweg eine besondere Schutzfunktion ein. **Das Parken eines Fahrzeugs auf einem Gehweg ist grundsätzlich verboten**, solange es nicht explizit durch ein entsprechendes Verkehrszeichen (Verkehrszeichen 315 „Parken auf Gehwegen“) oder eine Parkflächenmarkierung erlaubt ist. Bei Verstößen gegen die Regelung handelt es sich laut Straßenverkehrsgesetz (StVG) um Verkehrsordnungswidrigkeiten, die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt werden und mit einem Bußgeld belegt sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann nach § 56 OWiG eine Verwarnung ausgesprochen werden. **Eine systematische Duldung von Ordnungswidrigkeiten ist nach Rechtsauffassung der DUH rechtswidrig.**

Wenn eine Behinderung durch Falschparkende vorliegt, reicht es nach Rechtsauffassung der DUH nicht aus, ein Bußgeld zu verhängen. Die Behinderung muss konsequent beseitigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 1992 geurteilt, „ (...) dass ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern geboten erscheint.“ (BVerwG, 14.05.1992 – 3 C 3/90).

Für die Anordnung von legalem Gehwegparken gilt laut Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) folgendes: *„Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.“* (VwV-StVO Zu Anlage 2 lfd. Nummer 74, Nummer II) Die Novelle der VwV-StVO 2025 hebt die Bedeutung der technischen Regelwerke für Gehwegbreiten hervor: *„Flächen für den Rad- und Fußverkehr sind grundsätzlich angemessen, wenn sie mindestens den einschlägigen technischen Regelwerken entsprechen.“* (VwV-StVO Zu § 45 Zu Absatz 1 bis 1e Nummer VII, Rn. 14e)

Anders als Gerichte und VwV-StVO werden in diesen technischen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die als Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt sind, konkrete Maße genannt. Diese sehen eine Regelbreite von 2,50 Meter für (straßenbegleitende) Gehwege vor. Diese Breite ist erforderlich, damit Fußverkehr auch im Begegnungsverkehr mit Kinderwagen, Rollator, Rollstuhl und mit ausreichend Sicherheitsabstand zu Hauswänden und Fahrbahnen ungehindert stattfinden kann. Bei Unterschreiten der Regelbreite von 2,50 Meter kann Fußverkehr im Begegnungsverkehr nur eingeschränkt und ggf. durch Ausweichen auf die vorgesehenen sogenannten Sicherheitsräume erfolgen. (FGSV: *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)*; *Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002)*; *Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA 2010)*; *Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 23)*).

Laut einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts haben betroffene Anwohner einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über ein Einschreiten gegen illegales Gehwegparken (BVerwG, 06.06.2024 – 3 C 5.23). Demnach muss die Straßenverkehrsbehörde einschreiten, wenn Flächen, die dem Fußverkehr zugewiesen sind, diesem durch verbotswidriges Gehwegparken entzogen sind und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die Behörde darf also nicht untätig bleiben, kann aber ein Konzept für ein priorisiertes, stadtweites Vorgehen entwickeln.

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das in einem „*Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr*“ aus Mai 2020 den Kommunen gegenüber bestätigt hat, dass die pauschale Duldung von illegalem Gehwegparken rechtswidrig ist. Damit nimmt das Bundesland eine Vorreiterrolle ein. Die gelebte Praxis der Städte ist dennoch oft fußverkehrsfeindlich und rechtswidrig.

Pforzheim gibt von allen befragten Städten in Baden-Württemberg mit 1,40 Meter den niedrigsten Wert an. Die Städte **Freiburg im Breisgau**, **Mannheim** und **Ulm** geben an, verbotswidriges Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restbreite von 1,50 Meter zu dulden. **Karlsruhe** macht keine Angabe zur Duldung des unerlaubten Gehwegparkens, sondern gibt an, dass zum legalen Gehwegparken, das angeordnet und damit beschilddert wird, eine Restgehwegbreite von 1,60 Meter verbleiben muss. In all diesen Städten handelt es sich um eine nach Rechtsauffassung der DUH klar rechtswidrige Praxis.

Die Stadt **Heidelberg** hat keine konkrete Angabe gemacht, sondern spricht von einzelfallabhängigen Entscheidungen. Gehwegparken werde in Heidelberg nur geduldet, wenn das Parken den Fußverkehr nicht behindern oder gefährden würde. Ab wann in Heidelberg von einer Behinderung oder Gefährdung für den Fußverkehr ausgegangen wird, ist nicht ersichtlich. In **Stuttgart** wird das rechtswidrige Gehwegparken laut Auskunft zwar nicht geduldet, es findet aber sogenanntes „pflichtgemäßes Ermessen“ statt, was ebenfalls bedeutet, dass es einzelfallabhängige Entscheidungen gibt. **Heilbronn** gibt an, dass eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben angestrebt werde und ein Konzept für fairen Straßenraum in Bearbeitung sei.

Die Antwort auf die Abfrage der DUH der Stadt **Reutlingen** ist positiv hervorzuheben: Die Stadt gibt an, Gehwegparken nicht zu dulden, es gebe auch keine Toleranz. Eine vorbildliche fußverkehrsfreundliche Praxis, an der sich die übrigen Städte in Baden-Württemberg orientieren sollten.

Bayern

Die Stadt **Fürth** gibt an, das Parken auf Gehwegen bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 1,30 bis 1,80 Meter zu tolerieren, dies sei „abhängig von der Örtlichkeit und der Fußgängerfrequentierung“.

In **Augsburg** wird das verbotswidrige Gehwegparken bis zu einer Restbreite von 1,50 Meter „in begründeten Ausnahmefällen“ geduldet. Wann diese Ausnahmefälle konkret vorliegen, wird nicht genannt. Auch die Stadt **Nürnberg** verfolgt mit der Angabe von 1,50 Meter Restgehwegbreite eine fußverkehrsfeindliche Praxis.

Ingolstadt betont die Einzelfallbedingung und gibt ebenfalls eine Restbreite von 1,50 Meter an, allerdings mit dem Zusatz, dass „keine Behinderung für Fußgänger“ vorliegen dürfe. Eine Restbreite von 1,50 Meter stellt jedoch regelmäßig eine Behinderung für den Fußverkehr dar, nämlich im Begegnungsverkehr und ggf. mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator.

Bis zu einer Restbreite von 1,80 Meter wird das Parken auf Gehwegen in **Erlangen** laut Auskunft geduldet.

Die Landeshauptstadt **München** gibt zwar an, das verbotswidrige Gehwegparken künftig strenger verfolgen zu wollen und verweist auf die Erarbeitung der Mobilitätsstrategie 2035. Allerdings handelt es sich bei der Antwort aus München lediglich um eine Absichtsbekundung und in der Realität ist die Duldung des massenhaften rechtswidrigen Parkens auf Gehwegen ein großes Problem in der bayerischen Landeshauptstadt.

Die einzigen beiden der befragten bayerischen Städte, die einen nach Auffassung der DUH rechtskonformen und akzeptablen Umgang mit illegalem Gehwegparken pflegen, sind **Regensburg** und **Würzburg**.

Regensburg gibt an, Gehwegparken nicht zu dulden. Auch in **Würzburg** ist verbotswidriges Parken auf Gehwegen laut Angabe verboten, außer es wurde angeordnet und ist entsprechend beschildert.

Berlin

Die Antwort der Stadt **Berlin** auf die Abfrage der DUH ist erfreulich: Die Stadt gibt an, verbotswidriges Gehwegparken nicht zu dulden. Parken auf Gehwegen ist laut Auskunft nur erlaubt, wo es angeordnet und entsprechend beschildert ist. Das rechtswidrige Parken auf Gehwegen werde konsequent geahndet und führt laut Angabe zum Umsetzen von Fahrzeugen. Dies ist nach Rechtsauffassung der DUH die einzig akzeptable und rechtskonforme Praxis, um dem Problem des illegalen Gehwegparkens zu begegnen.

Brandenburg

Die Stadt **Brandenburg an der Havel** gibt an, verbotswidriges Gehwegparken nicht zu dulden, betont allerdings das einzelfallbezogene Ermessen. Die Stadt **Frankfurt (Oder)** verweist pauschal auf die rechtlichen Grundlagen.

Die Antworten der übrigen befragten Städte aus Brandenburg sind zu begrüßen. In **Cottbus** wird rechtswidriges Gehwegparken laut Auskunft grundsätzlich nicht geduldet und konsequent mit Verwarnungsgeld geahndet. Auch **Oranienburg** gibt an, Gehwegparken nicht zu dulden und grundsätzlich zu ahnden. In **Potsdam** wird verbotswidriges Gehwegparken laut Auskunft ebenfalls nicht geduldet. Potsdam erwähnt außerdem als eine von wenigen Städten bundesweit neben der VwV-StVO zudem explizit die technischen Regelwerte.

Bremen

Trotz der klaren Rechtslage gibt die Stadt **Bremen** an, im Rahmen der Opportunität zu entscheiden, ob im Einzelfall eingeschritten wird. Eine nach Rechtsauffassung der DUH klar rechtswidrige Praxis. In **Bremerhaven** wird verbotswidriges Parken auf Gehwegen laut Angabe der Stadt „in der Regel nur auf einer Straßenseite mit ausreichend Rest Gehwegbreite“ geduldet. Ab wann eine Rest Gehwegbreite als „ausreichend“ angenommen wird, lässt sich auf Grundlage dieser Antwort allerdings nicht beurteilen.

Hamburg

Damit verbotswidriges Gehwegparken geduldet wird, muss in **Hamburg** laut Angabe der Stadt eine Rest Gehwegbreite von mindestens 2,20 Meter verbleiben. Die von den technischen Regelwerken vorgesehene Regelbreite von mindestens 2,50 Meter wird damit unterschritten – wenn auch nur geringfügig.

Hessen

In **Darmstadt** wird regelwidriges Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen bis zu einer Rest Gehwegbreite von 1,20 Meter geduldet. Eine nach Rechtsauffassung der DUH klar rechtswidrige Praxis. Bei solch geringen Restbreiten kann kein ungehinderter Fußverkehr, geschweige denn im Begegnungsverkehr oder mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen stattfinden. Es fällt zudem negativ auf, dass der Wert seit der letzten

Abfrage der DUH herabgesetzt worden ist: In einer früheren Abfrage aus dem Jahr 2023 gab Darmstadt eine zur Duldung notwendige verbleibende Restgehwegbreite von 1,60 Meter an.

Die Stadt **Frankfurt am Main** gibt an, grundsätzlich gegen Gehwegparken einzuschreiten. In einigen Bewohnerbereichen werde das verbotswidrige Parken auf Gehwegen allerdings immer und unabhängig von der Restgehwegbreite geduldet. Dieses rechtswidrige Vorgehen wird mit der Sorge vor dem sonst praktizierten Ausweichen auf andere Formen des verkehrsgefährdenden Parkens begründet.

In **Offenbach** wird rechtswidriges Gehwegparken erst ab Unterschreiten einer Restgehwegbreite von 1,50 Meter geahndet, wenn „keine außergewöhnlichen Behinderungen eintreten“. Nach Einschätzung der DUH besteht diese Behinderung bei derart schmalen Restbreite jedoch in der Regel.

Die Stadt **Kassel** gibt an, dass Gehwegparken nicht geduldet und durch Kontrollen geahndet wird. Auch werde legales Gehwegparken seit 2016 nicht mehr angeordnet. Allerdings gebe es Bestand durch alte Anordnungen und hier beträgt die Restgehwegbreite 1,50 Meter.

Wiesbaden hat auf die Frage der DUH keinen konkreten Wert übermittelt, sondern verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die rechtlichen Grundlagen. Die Stadt **Hanau** gibt an, Gehwegparken nicht zu dulden, Kontrollen werden „insbesondere auch bei Beschwerdelagen durchgeführt“.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Stadt **Schwerin** gibt an, das rechtswidrige Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restbreite von 1,20 Meter zu dulden und ist damit die fußverkehrsfeindlichste unter den in Mecklenburg-Vorpommern befragten Städten.

Die Stadt **Stralsund** gibt an, Gehwegparken „nur im Ausnahmefall“ und bei einer dann notwendigen Restgehwegbreite von 1,50 Meter zu dulden. Wann dieser Ausnahmefall konkret eintritt, wird nicht mitgeteilt. In **Rostock** bleibt illegales Gehwegparken laut Auskunft der Stadt bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 1,80 Meter ungeahndet.

Die Städte **Greifswald** und **Neubrandenburg** geben an, das verbotswidrige Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen grundsätzlich nicht zu dulden und sind damit die einzigen beiden der in Mecklenburg-Vorpommern befragten Städte, die einen rechtskonformen und akzeptablen Umgang mit dem Problem des Gehwegparkens pflegen.

Niedersachsen

In **Braunschweig** wird das verbotswidrige Gehwegparken laut Auskunft im Einzelfall bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 1,00 Meter „je nach örtlichen Gegebenheiten toleriert“. Die Stadt **Göttingen** gibt an, sich aktuell mit dem Thema Gehwegparken zu befassen, hat allerdings die Frage der DUH nach der zur Duldung des Gehwegparkens erforderlichen Restbreite nicht beantwortet. In der letzten Anfrage der DUH wurde von der Stadt angegeben, dass Gehwegparken außerhalb bewirtschafteter Zonen grundsätzlich geduldet wird, wenn eine Restgehwegbreite von 1,00 Meter gegeben ist. Daher ist eine Überarbeitung dieser klar rechtswidrigen Praxis dringend notwendig.

Die Stadt **Hildesheim** gibt an, Gehwegparken bis zu einer Restbreite von 2,00 Meter zu tolerieren, allerdings mit Ausnahmen „an Engstellen“ bis 1,30 Meter. Die Stadt **Oldenburg** hat mit Verweis auf eine laufende Auswertung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils keine Angaben gemacht. In **Osnabrück** und **Wolfsburg** wird verbotswidriges Gehwegparken laut Angabe der Städte nicht geduldet.

In **Hannover** wird Gehwegparken laut Antwort nur geduldet, wenn es angeordnet ist. Es gibt laut Auskunft „im Altbestand“ bestehende Anordnungen mit Restgehwegbreiten von 1,50 Meter, bei neuen Anordnungen müsse allerdings eine Restgehwegbreite von mindestens 2,50 Meter bestehen, wie es die technischen Regelwerke vorgeben.

Auch die Stadt **Salzgitter** gibt an, Gehwegparken nur zu erlauben, wenn es angeordnet ist, bestätigt jedoch gleichzeitig legales Gehwegparken bis zu einer Mindestbreite von 1,50 Meter anzuordnen, da sich dieser Wert aus den technischen Regelwerken ergebe. Das ist falsch und eine rechtswidrige Einschränkung des Fußverkehrs. Die technischen Regelwerke sehen eine Regelbreite von mindestens 2,5 Meter vor.

Nordrhein-Westfalen

Die Stadt **Paderborn** gibt an, verbotswidriges Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restbreite von 1,00 Meter zu dulden. Zwar findet die Duldung laut Auskunft nicht pauschal statt, sondern eine sei eine Einzelfallentscheidung. Im Vergleich zur letzten Abfrage der DUH im Jahr 2023 wurde dieser Wert sogar von 1,20 Meter auf nun angegebene 1,00 Meter noch herabgesetzt.

Auch in **Wuppertal** wird das Gehwegparken bis zu einer Restgehwegbreite von 1,00 Meter systematisch geduldet. Dabei führt die Stadt an, dass dies in Einzelfällen problematisch sein könne, „im Grundsatz jedoch nicht.“ Die pauschale Duldung von Gehwegparken bis zu einer Restgehwegbreite von 1,00 Meter ist nach Rechtsauffassung der DUH jedoch klar rechtswidrig.

Bottrop, Duisburg, Hagen und Recklinghausen sind nach **Paderborn** und **Wuppertal** die fußverkehrsfeindlichsten der in Nordrhein-Westfalen abgefragten Städte, denn hier bleibt verbotswidriges Gehwegparken laut Auskunft der Städte bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 1,20 Meter ungeahndet. **Gütersloh, Krefeld und Remscheid** geben an, das rechtswidrige Gehwegparken bis zu einer Restgehwegbreite von 1,50 Meter zu tolerieren.

Bielefeld gibt an, rechtswidriges Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restbreite von 1,80 Meter zu tolerieren. Die Stadt **Oberhausen** prüft laut Auskunft im Einzelfall und gibt an, dass „in der Regel“ eine Restbreite zwischen 1,80 und 2,50 Meter verbleiben muss.

Die Auskunft der Stadt **Essen** ist wenig konkret, denn auch hier wird ausweichend auf „Umstände des Einzelfalls“ abgestellt.

Sowohl die Städte **Gelsenkirchen, Herne und Köln** als auch die Landeshauptstadt **Düsseldorf** haben keine konkreten Werte übermittelt. **Düsseldorf** gibt lediglich an, dass es sich beim Gehwegparken „stets um eine Einzelfallentscheidung“ handelt. In **Gelsenkirchen** wird verbotswidriges Gehwegparken nicht konsequent geahndet, denn die Kontrolle des illegalen Parkens auf Gehwegen richtet sich laut Auskunft „nach dem Opportunitätsprinzip“. **Köln** hat ebenfalls keinen konkreten Wert zur Praxis der Duldung, sondern lediglich die pauschale Absichtsbekundung angegeben, „für das gesamte Stadtgebiet eine hindernisfreie Gehbahn für den Fußverkehr von 1,80 Meter plus Sicherheitszuschlägen“ anzustreben. Ob und wie konsequent das verbotswidrige Gehwegparken in Köln toleriert wird, lässt sich aus der Antwort nicht erfassen.

Die Stadt **Leverkusen** gibt an, bei neuen Anordnungen eine Restbreite von mindestens 1,80 Meter einzuhalten; alte Anordnungen sollen zwar sukzessive entfernt werden, was jedoch mit Begründung des bestehenden Parkdrucks bisher nicht umgesetzt wurde. Ob das verbotswidrige Gehwegparken überhaupt kontrolliert bzw. geahndet wird, ist aus der Antwort nicht ersichtlich.

Die Stadt **Siegen** hat zwar keinen Wert übermittelt, bis zu dem das verbotswidrige Gehwegparken geduldet wird, gibt jedoch an, bereits bei einer Restbreite von 1,20 Meter Gehwegparken anzuordnen, was eindeutig den technischen Regelwerken widerspricht.

In **Bonn** findet laut Auskunft der Stadt zwar keine Duldung des unerlaubten Gehwegparkens statt, die Anordnung von legalem Gehwegparken kann laut Angabe allerdings bereits bei einer Mindestrestbreite von 1,50 Meter geprüft werden.

Auch die Stadt **Dortmund** teilt mit, dass Gehwegparken bereits bei einer verbleibenden Restbreite von 2,00 Meter angeordnet werden kann, hat aber keine Restbreite genannt, ab der das unerlaubte Parken auf Gehwegen geahndet wird.

Die Städte **Bochum**, **Mühlheim an der Ruhr** und **Solingen** haben auf die Abfrage der DUH keine Antwort übermittelt. Die Stadt **Moers** verweist pauschal auf die rechtlichen Grundlagen und verweigert damit ebenfalls eine konkrete Antwort.

Die Städte **Aachen**, **Bergisch Gladbach**, **Bonn**, **Hamm**, **Mönchengladbach**, **Münster** und **Neuss** geben an, rechtswidriges Gehwegparken nicht zu dulden. Zu begrüßen ist die Entwicklung seit der letzten Abfrage in **Hamm**: Die Stadt gab in der letzten Abfrage der DUH an, dass es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt und teilt nun mit, konsequent zu ahnden. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Antwort aus der Stadt **Aachen**: In der Vergangenheit gab die Stadt an, Gehwegparken systematisch zu dulden, denn eine Behinderung wurde erst ab Unterschreitung einer Mindestbreite von 90 Zentimetern angenommen. In der nun ausgewerteten Abfrage gibt die Stadt an, dass Gehwegparken unabhängig von der Restgehwegbreite nicht erlaubt sei.

Rheinland-Pfalz

Kaum eine Stadt in Rheinland-Pfalz bestätigt wirksam und systematisch gegen illegales Gehwegparken einzuschreiten. Damit das rechtswidrige Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen toleriert wird, muss in **Ludwigshafen am Rhein** lediglich eine Mindestrestbreite von 1,30 Meter verbleiben.

Die Stadt **Mainz** gibt zwar an, das illegale Gehwegparken nicht zu dulden, prüft allerdings eine Anordnung von Gehwegparken, wofür eine Restgehwegbreite von nur 1,50 Meter notwendig sei. Auch die Stadt **Trier** gibt an, verbotswidriges Gehwegparken nicht zu dulden. Damit Gehwegparken angeordnet wird, muss aber auch in Trier nur eine unzureichende Restgehwegbreite von 1,80 Meter verbleiben. Die Anordnung von Gehwegparken bei diesen Gehwegbreiten ist nach Rechtsauffassung der DUH klar rechtswidrig.

Die Stadt **Kaiserslautern** gibt an, dass „ausreichend Restgehwegbreite“ verbleiben sollte, damit Menschen auch mit Rollstühlen, Kinderwägen oder Rollatoren den Gehweg nutzen können, gibt jedoch nicht an, welche Restgehwegbreite sie dafür als ausreichend ansieht. Die Stadt **Koblenz** bestätigt der DUH gegenüber, illegales Gehwegparken nicht zu dulden.

Saarland

Die Stadt **St. Ingbert** gibt an, das unerlaubte Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restbreite des Gehwegs von 1,00 Meter zu tolerieren. Die Stadt zählt damit zu den bundesweit fußverkehrsfeindlichsten der abgefragten Städte. Bei dieser geringen Restbreite ist kein ungehinderter Fußverkehr im Begegnungsverkehr, geschweige denn mit Rollstuhl, Kinderwagen oder Rollator möglich.

In **Neunkirchen** findet laut Auskunft der Stadt nur im Stadtzentrum eine konsequente Ahndung von rechtswidrigem Gehwegparken statt. In den übrigen Gebieten handele es sich um eine „Einzelfallentscheidung“ der Überwachungskraft, dabei werde „in reinen Wohngebieten mit geringem Fußgängerverkehr“ eine Mindestrestbreite von 1,50 Meter vorausgesetzt.

Die Stadt **Saarbrücken** hat auf die Frage nach der zur Duldung notwendigen verbleibenden Restgehwegbreite keinen konkreten Wert übermittelt, sondern verweist lediglich pauschal auf die geltende Rechtslage.

Die Städte **Homburg** und **Völklingen** geben an, das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen grundsätzlich nicht zu dulden.

Sachsen

Die Stadt **Zwickau** duldet das verbotswidrige Gehwegparken eigener Auskunft nach bis zu einer verbleibenden Gehwegbreite von 1,50 Meter. Eine nach Rechtsauffassung der DUH rechtswidrige und zudem fußverkehrsfeindliche Praxis.

Die sächsische Landeshauptstadt **Dresden** kann nach eigenen Angaben keine Aussage zur Duldung des verbotswidrigen Gehwegparkens machen. Warum keine Aussage zur Duldung von Gehwegparken gemacht werden könne, wird nicht begründet. Auch die Städte **Leipzig** und **Chemnitz** haben die Frage der DUH nach der verbleibenden Restgehwegbreite, bis zu der unerlaubtes Gehwegparken toleriert wird nicht beantwortet.

Die Stadt **Plauen** gibt an, Gehwegparken nur dort zu erlauben, wo es „unter den Vorgaben der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften angeordnet ist“.

Sachsen-Anhalt

In **Halberstadt** wird laut Auskunft der Stadt das rechtswidrige Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 1,30 Meter toleriert. Dieser Umgang mit dem Problem des illegalen Parkens auf Gehwegen ist nicht nur eindeutig fußverkehrsfeindlich, sondern nach Rechtsauffassung der DUH auch klar rechtswidrig.

Dessau-Roßlau gibt an, dass zwischen 1,80 und 2,00 Meter Restgehwegbreite verbleiben muss, damit Gehwegparken toleriert wird. Laut den einschlägigen technischen Regelwerken ist für einen ungehindernten Fußverkehr, auch im Begegnungsverkehr und ggf. mit Rollator, Kinderwagen oder Rollstuhl allerdings eine Regelbreite von 2,50 Meter erforderlich.

Die Stadt **Magdeburg** führt in ihrer Antwort aus, dass nach neuen Vorgaben eine Restgehwegbreite von 2,50 Meter verbleiben muss, die ggf. auf 2,00 Meter reduziert wird. Im Bestand liegen die verbleibenden Restgehwegbreiten laut Auskunft allerdings auch zwischen 1,00 und 1,50 Meter. Bei der Angabe handelt es sich vermutlich um die Anforderungen für angeordnetes Gehwegparken. Daher kann der Umgang mit der evtl. Duldung von verbotswidrigem Gehwegparken in **Magdeburg** nicht abschließend beurteilt werden.

Die Stadt **Halle (Saale)** gibt an, das verbotswidrige Gehwegparken grundsätzlich nicht zu dulden und führt weiter aus, dass dabei auch kein Ermessensspielraum besteht. In **Lutherstadt Wittenberg** ist das ordnungswidrige Gehwegparken laut Auskunft nicht erlaubt und werde konsequent mit Verwarnung geahndet. Beides nach Einschätzung der DUH vorbildliche Antworten.

Schleswig-Holstein

Lübeck zählt zu den bundesweit fußverkehrsfeindlichsten Städten. Die Stadt gibt zwar an, in einigen Gebieten illegales Gehwegparken grundsätzlich nicht zu dulden. Allerdings wird das verbotswidrige Parken

auf Gehwegen laut Auskunft „im Bereich historisch gewachsener Parkordnungen“ bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von nur 90 Zentimetern toleriert. Dabei ist es selbsterklärtes Ziel, dass „gefahrloses Passieren auch für Menschen mit Kinderwagen oder Rollstühlen möglich“ sein soll, was allerdings bei derart geringen Restgehwegbreiten vollkommen ausgeschlossen ist.

In **Flensburg** fehlt laut Auskunft ein Beschluss zum Umgang mit dem Problem des verbotswidrigen Gehwegparkens. Die Stadt gibt an, sich nach dem in den technischen Regelwerken vorgegebenem Wert von 2,50 Meter Regelbreite zu richten, es gebe allerdings Bestand, bei dem andere Restbreiten bestehen.

In **Kiel** wird das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen laut Antwort auf die Abfrage der DUH „kaum noch“ geduldet. Die bestehenden Anordnungen würden laufend überprüft und bis 2035 will die Stadt durchgehend Restgehwegbreiten von 2,50 Meter geschaffen haben.

Zu begrüßen ist die Antwort der Stadt **Neumünster**: Die Stadt gibt an, verbotswidriges Gehwegparken nicht zu dulden. Zur Anordnung von legalem Gehwegparken ist laut Antwort eine Einzelfallprüfung und eine Regelbreite von 2,50 Meter des Gehwegs erforderlich. Auch **Norderstedt** gibt an, Gehwegparken nicht zu dulden.

Thüringen

Die Stadt **Gotha** duldet laut Auskunft das verbotswidrige Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Restbreite von 1,20 bis 1,50 Meter. Dies ist nach Rechtsauffassung der DUH klar rechtswidrig. Auch die Stadt **Jena** pflegt eine fußverkehrsfeindliche Praxis: **Jena** gibt an, das Gehwegparken bis zu einer verbleibenden Mindestrestbreite von 1,50 Meter anzuordnen und falschparkende Fahrzeuge erst ab einer Restbreite von 50 Zentimetern abzuschleppen. Keine einzige Stadt hat auch nur ansatzweise einen so geringen Wert angegeben. Bei 50 Zentimetern Restgehwegbreite kann nicht mal ein einzelner Fußgänger problemlos passieren.

Die Stadt **Gera** toleriert das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen laut Angabe bis zu einer verbleibenden Restgehwegbreite von 2,00 Meter. **Weimar** und die Landeshauptstadt **Erfurt** geben an, rechtswidriges Gehwegparken nicht zu dulden.